

Daniela Gress

„Wir wollen Gerechtigkeit!“

Die Ursprünge der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma in Heidelberg

Im Jahr 2017 jährten sich zwei wichtige Ereignisse in der Geschichte der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma: Vor 35 Jahren gründete sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit Sitz in Heidelberg und vor 20 Jahren wurde die weltweit erste Dauerausstellung zum Völkermord an der Minderheit feierlich im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma eröffnet. Diese Ergebnisse bürgerrechtlicher Initiativen mussten von Sinti und Roma selbst hart erkämpft werden: Nachdem die Minderheit der deutschen Sinti und Roma nach 1945 weiter ausgegrenzt, entrechtet und marginalisiert worden war, trat die nach der NS-Verfolgung geborene Generation seit den 1970er-Jahren den Kontinuitäten anti-ziganistischer Diskriminierungsstrukturen in bundesrepublikanischen Behörden und der westdeutschen Gesellschaft entschlossen entgegen. In den 1980er-Jahren institutionalisierte sich die Bürgerrechtsarbeit von hier aus zunächst auf Bundesebene, später auch im internationalen Rahmen. Dieser Beitrag wirft einen Blick auf die Anfänge dieser Entwicklung, die maßgeblich in Heidelberg entstanden und bislang in der Stadtgeschichte kaum präsent sind.¹



Dem Festakt zur Eröffnung des Dokumentations- und Kulturzentrums wohnten 1997 über 700 nationale und internationale Gäste bei, darunter die damalige Präsidentin des Deutschen Bundestages Rita Süßmuth (1.v.l.), Bundespräsident Roman Herzog (3.v.l.) und Lord Yehudi Menuhin (2.v.l.), der die Entstehung der Einrichtung mit seiner 1981 verstorbenen Schwester Hephzibah Menuhin-Hauser lange unterstützt hatte. (© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma)

1. Verwehrte Anerkennung und fortwirkende Erniedrigung: Die Heidelberger Sinti im Schatten des NS-Völkermords

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs kehrten die meisten überlebenden Heidelberger Sinti² mit schweren körperlichen und seelischen Schäden aus den Lagern in ihre Heimatstadt zurück. Die Traumata des Völkermords belasteten das weitere Leben der wenigen Überlebenden und ließen auch die nachfolgende Generation nicht unberührt. Trauer um die ermordeten Angehörigen, Schuldgefühle überlebt zu haben und die Schwierigkeit, den von Not geprägten Alltag zu bewältigen, bestimmten den Neuanfang.³ Die NS-Verfolgung hatte die ohnehin schon prekäre sozio-ökonomische Lage vieler Minderheitsangehöriger erheblich verschlechtert.⁴ Die Mehrzahl der Rückkehrer stand buchstäblich vor dem Nichts.⁵ Lore Georg, die nach der Vertreibung ihrer Eltern aus Heidelberg geboren worden war, mehrere Ghettos und Zwangslager überlebt hatte und mit ihrer Familie wieder nach Heidelberg zurückgekehrt war, berichtete über ihre Situation in der unmittelbaren Nachkriegszeit:

„Ich bin mit sieben Jahren aus Polen zurückgekommen [...]. Wir Kinder, wir waren nur noch drei Geschwister, wir waren sehr lange krank und unterernährt. Es gab nichts zu essen [...]. Obwohl wir aus den Ghettos zurückgekommen waren, wollte uns die Stadt keine Lebensmittelkarten geben. Es hat gedauert, bis meine Mutter die Karten bekam. Es gab viele von den Hitlers in Heidelberg. Aber es gab nichts zu essen, selbst mit Karten gab es nichts.“⁶

Um die Familie dennoch versorgen zu können, begann Lore Georgs Mutter Veronika Steinbach wieder als Händlerin zu arbeiten. Sie fuhr mit der Bahn bis in den Schwarzwald, um ihre Waren zu verkaufen.

Neben die wirtschaftlichen Schwierigkeiten trat die Wohnungsnot, von der gerade Sinti besonders betroffen waren. Die Familie von Lore Georg kam zunächst bei den Großeltern in der Pfaffengasse unter.⁷ Auch im Bildungsbereich hatte die Verfolgung Spuren hinterlassen. So konnten Lore Georg und ihre Geschwister auf Grund ihres jahrelangen Schulausschlusses unter dem NS-Regime und ihrer verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden keine Ausbildung absolvieren.⁸ Die Exklusion unter dem NS-Regime sowie wirtschaftliche und soziale Not nach Kriegsende erschwerten die Integration in das „reguläre“ Erwerbsleben, weshalb viele Sinti wieder traditionelle Tätigkeiten in Form von Wandergewerben ausübten, um ihren Lebensunterhalt gewährleisten zu können.⁹ Die Ausübung mobiler Berufe war jedoch bereits seit dem 19. Jahrhundert von den Behörden erschwert und zum Problem der öffentlichen Sicherheit stilisiert worden – eine Politik, an die auch in der Nachkriegszeit angeknüpft wurde, weswegen viele Überlebende abermals in einen Teufelskreis aus mehrfacher Diskriminierung gerieten.¹⁰

Auf Grundlage eines Erlasses des württemberg-badischen Ministeriums des Inneren vom 15. Juni 1945 zur Versorgung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung mit Soforthilfe wurde auch in Heidelberg eine Betreuungsstelle für Rückkehrer aus den Konzentrationslagern eingerichtet. Da viele Gemeinden den Kreis der Berechtigten wegen der allgemeinen Rohstoffknappheit in der Nachkriegszeit so klein wie möglich halten wollten, wurden Antragsteller oft mit Hilfe der Kriminalpolizei überprüft. Um Unterstützung erhalten zu können mussten sich Sinti und Roma des-

halb nicht selten bei Beamten melden, die in der NS-Zeit an Verfolgungsmaßnahmen beteiligt gewesen waren.¹¹

Zudem wirkten die alten Vorurteile von „asozialen“, „umherziehenden“ und „kriminellen“ „Zigeunern“ in den Nachkriegsbehörden ungebrochen fort, weshalb die so Stigmatisierten mancherorts von Hilfeleistungen ausgeschlossen oder gegenüber anderen Verfolgtengruppen benachteiligt wurden. Beispielsweise musste die Minderheit in vielen Gemeinden erst einen festen Wohnsitz oder eine geregelte Arbeit nachweisen, um Soforthilfeleistungen zu erhalten.¹² So erinnerte sich Otto Georg, der verschiedene Zwangsarbeitslager überlebt hatte, dass er 1949 einen Ausweis erhielt, der seinen festen Wohnsitz in Heidelberg bestätigte.¹³ Des Weiteren wurden Betroffene mit Vorstrafen von der Versorgung ausgeschlossen. Dies grenzte die Minderheit weiter aus und berücksichtigte nicht, dass ihre Angehörigen bereits seit dem Kaiserreich, dann noch drastischer unter dem NS-Regime, kriminalisiert wurden. Waren im 19. Jahrhundert schon Bettelerei und das „Reisen in Horden“¹⁴ strafbar gewesen, so traten mit dem Festsetzungserlass von 1939 sogar Verstöße gegen Aufenthaltsbeschränkungen als Straftatbestände hinzu.¹⁵

Dass antiziganistische Vorurteile auch innerhalb der Heidelberger Bevölkerung weiter tradiert wurden, zeigt ein anonymes Schreiben von Bewohnern der Pfaffengasse vom Januar 1948. Diese beschwerten sich bei der Landesgendarmarie Stuttgart darüber, dass die in ihrer Nachbarschaft lebenden Sinti mehrmals wöchentlich Hasen- und Gänsebraten essen würden, was in Verbindung gebracht wurde mit dem Fund erdrosselter Tiere in der Umgebung. Weiter wurde den Sinti in der Nachbarschaft unterstellt, dass sie „ihr gemeldete[s] Gewerbe [...] nicht benützt[en,] um Käbme oder Peitschen zu verkaufen, sondern um Diebesangelegenheiten auszukunden. Die Kinder der Zigeuner über 10 Jahren, verderben unsere Mädchen in der größten unzüchtigen Weise. Warum hat noch nie ein Zigeuner gearbeitet“?¹⁶

Die auf Grundlage des Schreibens eingeleiteten Ermittlungen verliefen jedoch „ergebnislos“, da die Polizei nichts „Nachteiliges [...] [in] Erfahrung“ brachte. Bei den in der Dreikönigstraße und Pfaffengasse ansässigen Sinti-Familien Marschall und Steinbach wurde kein Diebesgut gefunden, die Betroffenen konnten „ordnungsgemäße Papiere für ihr Wandergewerbe“ vorweisen, und bei „der Sittenabteilung der Kriminalpolizei war bisher nichts bekannt, daß die Zigeunerkinde über 10 Jahren die Mädchen in der gröbsten und unzüchtigsten Weise verderben würden.“¹⁷ Lediglich der Vorwurf des Mundraubs konnte nicht entkräftet werden, jedoch ist dieser Tatbestand offensichtlich auf die soziale Notlage der Familien zurückzuführen und war in der unmittelbaren Nachkriegszeit auch in anderen Bevölkerungsteilen präsent. Der Vorfall demonstriert, wie von Seiten der Bevölkerung bruchlos an antiziganistische Denkmuster angeknüpft wurde. Kleinste Normabweichungen schienen das Bild von vermeintlich qua Geburt „kriminellen“, „arbeits-scheuen“ und „sexuell zügellosen“ „Zigeunern“ zu „bestätigen“. Zudem erinnert die Beschwerde-führung an lokale Verhaltensmuster unter dem NS-Regime. Die von Bürgermeister Carl Neinhäus und den städtischen Behörden Mitte der 1930-er Jahre durchgeführte Vertreibung der in der Altstadt ansässigen Sinti scheint auch in der Nachkriegszeit bei einigen Heidelberger Bürgern die Erwartung geweckt zu haben, dass abermals gegen die Minderheit vorgegangen werden würde.¹⁸

2. Die Reaktivierung der behördlichen „Zigeunerpolitik“ in Heidelberg und Baden nach 1945

Seit Beginn der Professionalisierung und Internationalisierung polizeilicher Erkennungs- und Fahndungsarbeit Anfang des 20. Jahrhunderts war die Minderheit insbesondere durch die Kriminalpolizei wie kaum eine andere Bevölkerungsgruppe kontrolliert und schikaniert worden.¹⁹ Im „Dritten Reich“ organisierte eine Abteilung des Reichskriminalpolizeiamts die Deportationen der Sinti und Roma in Konzentrations- und Vernichtungslager. Dennoch war die Kriminalpolizei nach 1945 von den Alliierten in den Nürnberger Prozessen nicht als „verbrecherische Organisation“ verurteilt worden. Somit konnten sowohl personelle als auch institutionelle Kontinuitäten²⁰ das Kriegsende lange überdauern. Die Täter setzten ihre Karrieren unbestraft in Behörden und Wissenschaft fort und alte Netzwerke fanden sich erneut zu einem Entlastungskartell zusammen, das die Anerkennung des NS-Völkermordes an der Minderheit jahrzehntelang verhinderte.²¹

Zwar waren in Württemberg-Baden zwischen Mai und November 1947 400 „Zigeuner“ als Verfolgte anerkannt worden, jedoch versuchten die Verwaltungs- und Sicherheitsbehörden mit der zunehmend schwindenden Kontrolle durch die amerikanische Militärregierung, an die traditionelle Sonderrechtspolitik gegenüber der Minderheit anzuknüpfen.²² Es gelang den Dienststellen dabei sogar, Erlasse aus dem Nationalsozialismus weiter anzuwenden. Dabei waren sich die Beamten durchaus der Tatsache bewusst, dass dies einer „Sonderbehandlung“²³ gleichkam, deren Genehmigung durch die Militärregierung fraglich war – waren doch alle rassistischen NS-Gesetze mit dem Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates im September 1945 aufgehoben worden.²⁴

Dass die Weiteranwendung nationalsozialistischer Verordnungen auch in Heidelberg befürwortet wurde, zeigt ein Schreiben des Polizeikommissariats an die Landespolizeidirektion Karlsruhe vom Juli 1947. Symptomatisch für die Empathielosigkeit der Nachkriegsbehörden gegenüber dem Verfolgungsschicksal der Minderheit wurde darin kritisiert, dass „Zigeuner“ nicht im Besitz eines „Zigeuner-Personalblattes“ seien, wie es die „Verordnung über das Umherziehen von Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart wandernden Personen“ vom 11. Januar 1939 für „Zigeuner“ ab 14 Jahren vorschreibe. Stattdessen besäßen Betroffene „einen Ausweis für rassisch bzw. politisch Verfolgte“, was „zum Teil für den einzelnen Zigeuner einen Freibrief für ihre dunklen Geschäfte darstelle“.²⁵ Weiter wurde darauf verwiesen, dass die Bürgermeister die Maßnahmen, „die sie über Zigeuner anordnen können“, kaum kennen würden, weshalb auf den Runderlass Himmlers zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938, welcher die Verfolgung nach dem „Rassenprinzip“ begründet hatte, verwiesen wurde.²⁶

Erst im Januar 1948 erklärte das Innenministerium, dass die unter dem NS-Regime erlassenen Verordnungen nicht mehr angewendet werden sollten. Daher sei „beabsichtigt, in einem neuen Runderlass ähnlich den vor 1933 geltenden Bestimmungen, das Zigeunerunwesen [...] zu regeln“.²⁷ Somit wollten die badischen Behörden Bestimmungen aus der vernationalsozialistischen Zeit reaktivieren und knüpften dabei an die traditionelle Sonderrechtspolitik gegenüber Sinti und Roma seit dem Kaiserreich an.²⁸ Neben „Eigentums- und Vermögensdelikte[n]“ sollten

auch kleinste Verstöße von Minderheitsangehörigen gegen die Gewerbeordnung, die Registrierung von Staatsangehörigkeit, Vergehen gegen die Meldeordnung, ferner Bettelei und Landstreicherei, Gaukelei und Wahrsagen, Vielseuchengesetz, Landesbauordnung und Reichsschulpflicht sowie Missachtung des Vielseuchengesetzes, der Landesbauordnung und der Reichsschulpflicht geahndet werden.²⁹ Dies zeigt, dass Sinti und Roma weiter kriminalisiert und einer besonders strengen Kontrolle unterzogen werden sollten. Außerdem wurde die polizeiliche Erfassung fortgesetzt. Lediglich der Begriff „Zigeuner“ wurde aus dem behördlichen Sprachgebrauch weitgehend entfernt.³⁰ Künftig sollten Angaben über angetroffene „Landfahrer“ und deren Straftatbestände „in jedem Falle der Kriminalhauptstelle – Abt. Landfahrerpolizeistelle – Karlsruhe“ gemeldet werden. Diese arbeite eng mit deutschen und ausländischen Kriminalerkennungsdiensten zusammen und sei in der Lage, „Auskünfte über Landfahrer auch aus der Zeit vor dem Kriege zu erteilen; die Akten über frühere Vorgänge sind dort noch vorhanden.“³¹

Nach Gründung des Landes Baden-Württemberg wurde im Juli 1953 auf Grundlage eines Erlasses des Landeskriminalamts eine „Zentralkartei zur Bekämpfung von Landfahrerdelikten“ eingerichtet. Die baden-württembergischen Polizeidienststellen sollten „künftig bei Zuweisung von Rastplätzen an Zigeuner dem Landeskriminalamt [...] Angaben [über Personalien, Fahrzeuge, Straftatverdacht sowie Lichtbilder] fernschriftlich [...] übermitteln“, was eine Totalerfassung zur Folge hatte, durch die nahezu jeder polizeiliche Kontakt mit Minderheitsangehörigen – unabhängig von tatsächlich begangenen Straftaten – abrufbar war.³² Weiter plante Baden-Württemberg seit 1954 ein Gesetz gegen „Landfahrer“.³³ Über eine Gleichbehandlung der Minderheit im Rahmen des Grundgesetzes wurde somit gar nicht erst nachgedacht.

Die Bürgerrechte von Sinti und Roma wurden auch nach Kriegsende weiter eingeschränkt, die Betroffenen lediglich als „Problem“ für die öffentliche Ordnung betrachtet. Erst nachdem neue, zuverlässige statistische Daten seit Ende der 1950er-Jahre einen geringen Anteil von „Landfahrern“ an der Gesamtkriminalität aufzeigten³⁴, nahm die Angst der Behörden vor dem angeblichen „Kriminalitätspotenzial“ der Minderheit allmählich ab. Die sonderrechtlichen Maßnahmen gegenüber Sinti und Roma blieben in Baden-Württemberg bis in die 1970er-Jahre – und teilweise lange darüber hinaus – bestehen.³⁵

3. Nicht wieder gut gemacht – Diskriminierung von Sinti und Roma in der Entschädigungspraxis

Auch die „Wiedergutmachungspolitik“ wurde vom anhaltenden Antiziganismus in Behörden und Gesellschaft maßgeblich beeinflusst.³⁶ Der Runderlass E 19 vom 22. Februar 1950 informierte die Wiedergutmachungsämter, „daß Zigeuner und Zigeunermischlinge überwiegend nicht aus rassischen Gründen, sondern wegen ihrer asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden“ seien. Deshalb ordnete das württemberg-badische Justizministerium wenig später an, dass Anträge von Sinti und Roma, die eine Entschädigung für die Deportation in das Generalgouvernement 1940 erwirken sollten³⁷, „ausnahmslos“ abgelehnt „und die Entscheidung [darüber] den Wiedergutmachungsgerichten [...] überlassen“ werden sollten.³⁸ Wei-

terhin sollten die Behörden Anträge von Sinti und Roma seit 1950 an den Kriminalerkennungsdienst in Stuttgart weiterleiten, welcher diese in Zusammenarbeit mit anderen „Landfahrerpolizeistellen“ überprüfte.³⁹ 1956 fällte der Bundesgerichtshof ein bis 1963 gültiges Grundsatzurteil, das die vor dem 1. März 1943⁴⁰ ergangenen Verfolgungsmaßnahmen nicht als „nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse“ anerkannte, da Sinti und Roma als „asozial“ gelten würden, „zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrugereien“ neigten und „ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen“ sei.⁴¹ Diese stigmatisierende Bagatellisierung der NS-Verbrechen gab den Opfern des Völkermordes selbst die Schuld für ihre Verfolgung und sorgte dafür, dass zahlreiche Überlebende keine Entschädigung für ihre verfolgungsbedingten Schäden und Verluste erhielten.⁴²

4. Erste bürgerrechtliche Initiativen in Heidelberg

Auf Grund der Nachwirkungen der nationalsozialistischen Verfolgung sowie der anhaltenden Diskriminierungen nach 1945 war es für die überlebenden Sinti und Roma besonders schwer, sich politisch zu organisieren und somit die Wiedergutmachungspolitik zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Die erneute Erfahrung der Rechtlosigkeit ließ viele Sinti und Roma zunächst an der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfasstheit der Bundesrepublik zweifeln. Nur sehr wenige wie die in der Heidelberger Umgebung lebenden Brüder Vinzenz und Oskar Rose, die durch den Völkermord 13 Familienmitglieder verloren hatten⁴³, brachten die Kraft auf, eine juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti und Roma zu fordern sowie Vereine zur Selbsthilfe zu gründen.⁴⁴ Bereits 1947 machte der von Oskar Rose beauftragte Heidelberger Berufsdetektiv Peter Layer Dr. Robert Ritter, den ehemaligen Leiter der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“⁴⁵, ausfindig. Jedoch wurden die von den Roses und weiteren Sinti angestrebten Strafverfahren gegen Ritter und andere Beteiligte am Völkermord schnell wieder eingestellt, da die Justiz den Tätern mehr Glauben schenkte als den überlebenden Opfern.⁴⁶ Im Jahr 1958 gründeten die Roses und weitere Mitstreiter den Verein „Verband und Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nichtjüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger“⁴⁷ mit Sitz in Mannheim, um ihre „Rechte in kultureller, wirtschaftlicher, beruflicher und religiöser Hinsicht gleichkommend denen eines nichtrassischverfolgten Bundesbürgers“ wahrnehmen zu können.⁴⁸ Im Vereinsnamen vermieden sie Hinweise auf die Zugehörigkeit zur Minderheit, verwiesen hingegen auf Parallelen zum als „rassistische Verfolgung“ anerkannten Schicksal der Juden. Dieses frühe, im Endeffekt jedoch erfolglose Vorgehen reiht sich ein in Überlebensstrategien vieler Sinti und Roma in den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit. Um Diskriminierungen zu entgehen, versuchten die meisten nicht aufzufallen und gaben sich hin und wieder sogar als Juden oder später als „Gastarbeiter“ aus.⁴⁹

Die Entwicklung eines selbstbewussten Bekenntnisses zur eigenen Identität setzte erst ein, nachdem auch die Nachkriegsgesellschaft einen politisch-kulturellen Wandel zu durchlaufen begann. Vor dem Hintergrund eines Generationswechsels, der zunehmenden juristischen und erinnerungskulturellen Aufarbeitung der Shoah

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">AUFRUF</div> An alle deutschen Sinti!	<p>Es ist langsam an der Zeit, auf Ungerechtigkeiten, die die Sinti heute schon wieder erdulden müssen, aufmerksam zu machen!</p> <p>Wir leben heute in einer Demokratie, die auch ihre demokratischen Grundgesetze hat. Ein Gesetz davon ist für unser Volk von besonders großer Wichtigkeit. Dieses Gesetz hat den Wortlaut:</p> <p style="text-align: center;">„Kein Mensch darf wegen seiner Rasse oder seiner Religion benachteiligt werden!“</p> <p>Aber gerade das ist heute wieder an der Tagesordnung: Diskriminierungen, Repressalien, Benachteiligungen und Verachtung! Und seit Jahrhunderten muß unser Volk das erdulden! Vor 26 Jahren war der Höhepunkt dieses Leidensweges</p>
---	---

Ausschnitt aus dem ersten Flugblatt des „Zentral-Komitees der Sinti West-Deutschlands“, das zunächst nur unter Angabe einer anonymen Postfachadresse in Heidelberg veröffentlicht wurde. (© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma)

sowie dem Einfluss der 68er-Bewegung, wagten Vinzenz und sein Neffe Romani Rose, dessen Vater Oskar bereits 1968 verstorben war, einen neuerlichen Versuch zur Etablierung einer Interessenvertretung. Nach Gründung des „Zentral-Komitees der Sinti West-Deutschlands“ wandten sie sich mit einem Aufruf „[a]n alle deutschen Sinti“ und forderten diese auf, sich „heute zusammen[zu]schließen und für unsere Rechte [zu] kämpfen, damit morgen unsere Kinder stolz darauf sind, Sinti zu sein.“ Im Zentrum des Flugblatts stand Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, wonach „[k]ein Mensch [...] wegen seiner Rasse oder seiner Religion benachteiligt werden“ dürfe. Damit wollten sie Minderheitsangehörigen klarmachen, dass ihre Diskriminierung einen Verstoß gegen die demokratisch-rechtsstaatliche Verfassung der Bundesrepublik darstellte, gegen den sie sich wehren konnten. So forderten die Verfasser des Aufrufs die Adressaten auf, bei der Bundestagswahl im November 1972 jene Partei zu wählen, „welche für das Grundgesetz einsteht und auch für unsere 30.000 deutschen Sinti die Menschenwürde garantiert!“.⁵⁰ Gleichgesinnte sollten sich an eine Postfachadresse in Heidelberg wenden.

5. Die Schüsse von Heidelberg – erste öffentliche Demonstration durch die Altstadt

Infolge einer Rangelei am Abend des 31. Mai 1973 zwischen zwei Sinti und der Wirtin eines Kirchheimer Lokals kam es zu einem großen Polizeieinsatz auf dem Wohnwagen-Anwesen der Familie der Beteiligten im Notwohngebiet „Mörgelgewann“. Nach einer Eskalation der Situation mit Schusswechsel seitens der Heidelberger Polizei wurde der Familienvater Anton Lehmann tödlich getroffen, ein Sohn schwer verletzt, ein weiterer Sohn der Familie sowie die Ehefrau des Getöteten erlitten leichte Verletzungen.⁵¹ Anschließend berichteten die Lehmanns, in der Chirurgischen Klinik trotz des Todesfalls rücksichtslos und diskriminierend behandelt worden zu sein. Dass auch dieser tragische Vorfall von der Wirkungsmacht antiziganistischer Vorurteile nicht unbeeinflusst war, zeigt die nachträgliche Reaktion der Polizei, welche aus Furcht vor der „Rache“ der „Zigeuner“ sowohl die Klinik als auch das Kirchheimer Polizeirevier unter Polizeischutz stellte.⁵²

Um die Interessen der betroffenen Sinti zu vertreten, äußerten die Roses daraufhin in der Rhein-Neckar-Zeitung Zweifel an der Objektivität der Staatsanwalt-

schaft. Ihrer Ansicht nach ermittle diese nur unter dem „Gesichtspunkt der [polizeilichen] Notwehr“, statt zu fragen, ob der Einsatz von drei Streifenwagen und mehreren Polizeibeamten, deren Eindringen in das Anwesen der Familie sowie das Abgeben von sechs Schüssen verhältnismäßig gewesen sei. Weiter verlangten die beiden, künftig mit der Eigenbezeichnung „Sinti“⁵³ angesprochen zu werden, da sie sich von den Fremdbezeichnungen „Landfahrer“ und „Zigeuner“ „[d]iffamiert“ fühlten. Im Namen ihres mittlerweile in „Verband der Cinti Deutschlands“ umbenannten Vereins richteten sie zudem einen offenen Brief an den baden-württembergischen Innenminister und forderten diesen dazu auf, weitere Untersuchungen im Fall anhand eines von ihnen formulierten Fragenkatalogs anzuordnen. Weiter führten sie hinsichtlich ihres Anliegens aus:

„Wir wollen keine Rache! Wir wollen Gerechtigkeit! Wir wollen erreichen, dass auch Zigeuner endlich als das angesehen und behandelt werden, was sie sind: Deutsche Staatsbürger – mit allen Pflichten, aber auch mit allen Rechten! Wir wollen erreichen, dass von der weit verbreiteten Übung deutscher Strafverfolgungsbehörden endlich abgegangen wird, bestehende Gesetzes- und Rechtsvorschriften stets einseitig zu Lasten der Zigeuner zu interpretieren.“⁵⁴

Um diese Forderungen zu bekräftigen, organisierte der Verband am 18. Juni 1973 eine Kundgebung auf dem Heidelberger Messplatz mit einem anschließenden Schweigemarsch durch die Altstadt, der dort „starke Beachtung“ fand. An dieser ersten öffentlichen Demonstration beteiligten sich ca. 100 Sinti und Roma, die zahlreiche Plakate trugen, auf denen sie an den Verstorbenen erinnerten sowie gegen



Vinzenz Rose hielt als Vorsitzender des „Verbandes der Sinti Deutschlands“ während der Kundgebung 1973 auf dem Heidelberger Messplatz eine Ansprache. (© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma)

die Diskriminierung der Minderheit in der Bundesrepublik protestierten. Vor der Presse sprach Vinzenz Rose von einem „historischen Tag“ und betonte, dass „die Schüsse von [...] Heidelberg jeden von uns getroffen[...] [haben,] es ist höchste Zeit, uns zusammenzuschließen“, man dürfe sich nicht weiter als „Menschen zweiter Klasse“ behandeln lassen.⁵⁵ Mitte August 1973 wies das Innenministerium die „Unterstellung, die Angehörigen [...] [des] Verbandes seien vorliegend als Menschen minderen Rechts behandelt worden, [...] nachdrücklich zurück“, da die Polizei „alle Bürger und Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Gesetze gleich“ behandle.⁵⁶ Auch



Der erste öffentliche Demonstrationzug von Sinti und Roma durch die Heidelberger Altstadt – angeführt von Vinzenz Rose und der in schwarz gekleideten Witwe Anton Lehmanns (© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma)

bei der Urteilsverkündung des im März 1974 nach zwei Verhandlungstagen abgeschlossenen Prozesses gegen die beiden Söhne des Verstorbenen bezeichnete der Prozessvorsitzende Dr. Blauth den Polizeieinsatz als gerechtfertigt. Zuvor hatte sich Staatsanwalt Dr. Lippock für die „schärfste[...] Ahndung“ der Tötlichkeiten der Lehmann-Söhne gegenüber der Polizei ausgesprochen. Dem Plädoyer der Verteidiger, wonach die gesellschaftlichen Vorurteile und Stereotype das Handeln der Polizisten

beeinflusst hätten, und die Sinti sich aus Angst gegen den nicht verhältnismäßigen Polizeieinsatz gewehrt hätten, war somit nicht gefolgt worden.⁵⁷

6. Aus dem Schatten heraustreten – die erste Bürgerrechtskampagne

Trotz der Präsenz der Demonstration um den Tod von Anton Lehmann in der Lokalpresse benötigte der Verein der Roses mehr politische Unterstützung, um als überregionale Lobbyorganisation anerkannt zu werden. Die Bürgerrechtsarbeit fand in der Folgezeit noch im Schatten der Öffentlichkeit statt, auch weil es ihr an finanzieller Förderung fehlte. So errichtete Vinzenz Rose 1974 ein Mahnmal auf dem Gelände des ehemaligen „Zigeunerlagers“ in Auschwitz-Birkenau mit eigenen Mitteln. 1978 erhielt er für seine Bemühungen um die Verständigung und Aussöhnung mit der Mehrheitsbevölkerung das Bundesverdienstkreuz.⁵⁸ Nachdem der Verein noch einmal reorganisiert und in „Verband Deutscher Sinti“ (VDS) umbenannt worden war, um die deutsche Staatsbürgerschaft der Sinti sowie deren Zugehörigkeit zur bundesrepublikanischen Gesellschaft expliziter zu betonen, erhielten die Initiativen der Roses Ende der 1970er-Jahre die entscheidende Schützenhilfe, welche den end-



Das Emblem des „Verbands Deutscher Sinti“ auf einem der ersten Mitgliedsanträge bestand aus einer Friedenstaube über einem weißen und schwarzen Streifen. Die Taube stand für die friedlichen Ziele des Vereins, die Farben für die dunkle Vergangenheit und die hoffnungsvolle Zukunft. (© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma)

gültigen öffentlichen Durchbruch ermöglichen sollte. Mit der etablierten Menschenrechtsorganisation „Gesellschaft für bedrohte Völker“ startete der VDS eine Bürgerrechtskampagne zur Anerkennung des NS-Völkermordes an der Minderheit.⁵⁹ Mittels gezielter Informationsarbeit, Protesten und einer moralisierenden Skandalrhetorik wurde auf die anhaltende Diskriminierung von Sinti und Roma medienwirksam hingewiesen. Mit Slogans wie „In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt“ wurde das bundesrepublikanische Selbstbild eines demokratischen Rechtsstaates, der mit der

NS-Vergangenheit gebrochen habe, in Frage gestellt.⁶⁰ Aktionen wie die internationale Gedenkkundgebung im ehemaligen KZ Bergen-Belsen und der über den nationalen Rahmen hinaus wahrgenommene Hungerstreik auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Dachau erhöhten den politischen Druck auf die Bundesregierung. Die sich nun formierende Bürgerrechtsbewegung wurde in der Folge durch zahlreiche Personen des politischen und öffentlichen Lebens unterstützt, darunter Europaparlamentspräsidentin Simone Veil, Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel, Heinrich Böll oder Simon Wiesenthal.⁶¹

Dass bei den Behörden viel Aufklärungsarbeit betrieben werden musste, zeigt abermals ein Vorfall aus Heidelberg: Während einer Nachuntersuchung in der Universitätsklinik zur Überprüfung der Invalidität Vinzenz Roses auf Folgeschäden im Jahr 1979 fand der verantwortliche Arzt Prof. Diebold in den vom Landesentschädigungsamt Stuttgart angeforderten Unterlagen eine Personalakte der ehemaligen „Landfahrerzentrale“ in Bayern „aus der Zeit vor und nach 1945“. Darin wurden Mitglieder der Familie Rose ohne polizeilichen und gerichtlichen Nachweis als „Wiedergutmachungsschwindler“, die sich von „Einbrüchen und Diebstählen“ ernährten, diffamiert.⁶² Dieser und weitere Fälle begründeten den Verdacht des VDS, dass bundesdeutsche Behörden die Angehörigen der Minderheit bis in die Gegenwart akribisch erfassten und dabei weiter mit Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus arbeiteten, welche die Minderheit als „asozial“ brandmarkten und die nationalsozialistische Verfolgung als „Kriminalprävention“ rechtfertigten.⁶³ In den folgenden Jahren ging die Bürgerrechtsbewegung dem Verbleib der noch in den Behörden und in Händen der „Rassenforschung“ verbliebenen sog. „Rasseakten“ nach und konnte einen Großteil davon durch weitere Protestaktionen ins Bundesarchiv überführen lassen.⁶⁴ Zudem versuchte sie in einen konstruktiven Dialog mit den Behörden und der Politik zu treten. 1980 schlug der VDS der Polizeidirektion Heidelberg die „Durchführung von [...] gemeinsamen Seminaren mit Sinti und Nicht-Sinti bzw. Polizeibeamten“ vor, um „ein besseres gegenseitiges Verständnis“ zu erreichen und „tief verwurzelte Vorurteile“ im Polizeiapparat abzubauen.⁶⁵ Nach einem Vorgespräch verordnete die Polizeidirektion Karlsruhe jedoch „[v]on der Durchführung gemeinsamer Seminare i.S. des Schreibens der Sinti-Geschäftsstelle [...] abzusehen.“ Die Antwort an den Verband „solle kurz und sachlich formuliert werden, auf die bisher nicht erfolgte offizielle Äußerung über NS-Verfolgung, Vorurteile bei der Polizei solle nicht eingegangen werden“. ⁶⁶ Dem VDS gegenüber wurde die Absage schließlich mit einer „angespannte[n] Personallage“ begründet.⁶⁷

7. Von der Protestbewegung zur institutionalisierten Bürgerrechtsarbeit

Die medialen Erfolge der Protestaktionen fungierten als Katalysator für die Gründung weiterer Landesverbände und Lokalvereine von Sinti und Roma in der gesamten Bundesrepublik. Verstärkt kam es in den neuen Selbstorganisationen zum Engagement jüngerer, nach 1945 geborener Minderheitsangehöriger, die einen Generationswechsel einleiteten. Im Alter von 33 Jahren übernahm Romani Rose als Repräsentant der Nachkriegsgeneration den Vorsitz des VDS. Er zählt bis heute zu den wichtigsten Symbolfiguren der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma.

Auch auf Grund seines Engagements entwickelten viele Sinti und Roma ein neues Selbstbewusstsein als Angehörige einer nationalen Minderheit, deren Kultur seit Jahrhunderten zu Deutschland gehört.⁶⁸

Kurz nach der Gründung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma im Jahr 1982 erfolgte die politische Anerkennung des NS-Völkermords an der Minderheit durch Bundeskanzler Helmut Schmidt.⁶⁹ Dieser Schritt markiert eine wichtige Zäsur und leitete die staatliche Unterstützung der Bürgerrechtsarbeit ein. Seitdem konnten der Zentralrat und seine Landesverbände beträchtliche Verbesserungen im gesellschaftlichen Umgang mit der Minderheit erzielen, darunter die Nachzahlung von Entschädigungsleistungen, die Verankerung des Völkermordgedenkens in der deutschen und europäischen Erinnerungslandschaft sowie die Beseitigung etlicher Diskriminierungspraxen in deutschen Behörden.⁷⁰

Gründung des "Zentralrates deutscher Sinti und Roma"

Am vergangenen Wochenende, dem 5. und 6.2.1982 schlossen sich in Darmstadt neun deutsche Sinti- und Roma-Vereinigungen zum "Zentralrat deutscher Sinti und Roma" zusammen. Die Vereine aus der ganzen Bundesrepublik, einschließlich West-Berlin und dem in Dortmund ansässigen "Verein der katholischen polnischen Roma", die schon in den fünfziger Jahren mit dem Flüchtlingsstrom in die Bundesrepublik kamen, beteiligten sich mit insgesamt 70 Delegierten an dem Gründungstreffen.

Zum Vorsitzenden des "Zentralrates" wurde einstimmig Romani Rose vom "Verband Deutscher Sinti" (Heidelberg) gewählt, der seit Mai 1981 auch Vizepräsident der internationalen "Romani-Union" ist, sein Stellvertreter wurde Oskar Birkenfelder von der "Sinti-Union Deutschland" mit Sitz in Freiburg. An dem Treffen nahmen außerdem auch mehrere deutsche Roma aus Frankfurt teil, die sich demnächst als zehnter Verband dem "Zentralrat" anschließen wollen.

Aufgabe des "Zentralrates deutscher Sinti und Roma" wird es vor allem sein, die Kommunikation zwischen den einzelnen Verbänden von München bis Bremen zu verbessern, die Arbeit bundesweit zu koordinieren und eine kulturelle Förderung für Sinti und Roma zu erreichen. Besonders in der gegenwärtigen Zeit der neu aufkeimenden Fremdenfeindlichkeit wird sich der "Zentralrat" um Aussöhnung und Verständigung zwischen den etwa 50 000 deutschen Sinti und Roma und der deutschen Mehrheitsbevölkerung bemühen müssen. Der "Zentralrat" arbeitet auf Basis der programmatischen Forderungen des Memorandums des "Verbands Deutscher Sinti", das bereits 1979 im Bundeskanzleramt in Bonn überreicht wurde.

Auszug aus der Pressemitteilung vom 8. Februar 1982 anlässlich der Gründung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma (© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma)

Ihren Ausgang aber nahm diese Entwicklung in der Stadt Heidelberg, die bis heute eine zentrale Rolle für die Geschichte der Minderheit in der Nachkriegszeit spielt. Der Zentralrat war zunächst in einem Mehrfamilienhaus in der Bergheimer Straße untergebracht. Bereits seit dem Dachauer Hungerstreik 1980 hatte die Bürgerrechtsbewegung auch die „Einrichtung eines Kulturzentrums“⁷¹ als Begegnungs-ort und „Symbol des neuen Selbstbewusstseins von Sinti und Roma“⁷² gefordert. Jedoch hatten der Dachauer Stadtrat sowie der bayerische Landtag die Errichtung eines solchen Zentrums in ihrem Verwaltungsgebiet mit dem Argument abgelehnt, man wolle nicht „Anziehungspunkt für Zigeuner aus ganz Europa“ werden.⁷³ Erst

mit Unterstützung der Stadt Heidelberg, der institutionellen Förderung über das Bundesministerium für Familie und Senioren sowie dem organisatorischen und finanziellen Engagement der Freudenberg Stiftung konnte Anfang der 1990er-Jahre das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in einem unter Denkmalschutz stehenden Altstadtgebäudekomplex aus dem 18. Jahrhundert eingerichtet werden.⁷⁴ Nach mehrjährigen Umbaumaßnahmen sowie der Sammlung und Dokumentation von Archivmaterial wurde dort die erste ständige Ausstellung zum NS-Völkermord an den Sinti und Roma Europas im März 1997 feierlich eröffnet. Die zu diesem Anlass gehaltene Rede von Bundespräsident Roman Herzog, in der er festhielt, dass „[d]er Völkermord an den Sinti und Roma [...] aus dem gleichen Motiv des Rassenwahns [...] durchgeführt worden [sei] wie der an den Juden“, stellt die Bedeutung dieser Ausstellung heraus.⁷⁵



Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in der Bremeneckgasse 2: Im linken Gebäudeteil ist die Dauerausstellung untergebracht, rechts befindet sich der Eingang zu den Verwaltungsräumen des Zentrums sowie des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. (© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma)

Die im Wesentlichen erst durch die Bürgerrechtsbewegung ausgelöste historische Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti und Roma war maßgebend für die in den letzten Jahren zunehmende wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema Antiziganismus. Mit der Errichtung der Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg im Jahr 2017 findet diese nun auch Eingang in die Hochschullandschaft. Abermals kommt damit der Stadt Heidelberg für die Geschichte der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma eine besondere Bedeutung zu.⁷⁶

Anmerkungen

- 1 So beschäftigte sich bislang auch im Jahrbuch des Heidelberger Geschichtsvereins noch kein Beitrag mit der Nachkriegsgeschichte von Sinti und Roma. Zur lokalen NS-Verfolgung der Minderheit siehe Hans-Martin Mumm: ‚XXII Polizei. Nr. 2 Sicherheit. Maßnahmen gegen Zigeuner‘. Carl Neinhaus und die Heidelberger Sinti 1935/36, in: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt (HJG) Jg. 8, 2003/04, S. 89–98; Ilona Lagrene, Michail Krausnick: Die Verfolgung der Heidelberger Sinti-Familien während der NS-Zeit, in: HJG Jg. 11, 2006/07, S. 147–157; Daniela Gress: Der Verein „Alt-Heidelberg e.V.“ und die Vertreibung der Heidelberger Sinti. Bürgerlicher Antiziganismus und lokale Handlungsspielräume unter dem NS-Regime, in: HJG Jg. 21, 2017, S. 171–187.
- 2 Auf den im deutschen Sprachgebrauch durch die Bürgerrechtsbewegung etablierten Doppelbegriff „Sinti und Roma“ zur Bezeichnung der deutschen Gesamtminorität wird an jenen Stellen verzichtet, wo nachweislich lediglich Angehörige der seit 600 Jahren im deutschen Sprachraum ansässigen Teilgruppe der Sinti beteiligt waren.
- 3 Vgl. Heike Krokowski: Die Last der Vergangenheit. Auswirkungen nationalsozialistischer Verfolgung auf deutsche Sinti, Frankfurt am Main 2001, S. 94–114, 142–146, 150–224.
- 4 Die Mehrzahl der Heidelberger Sinti war bereits seit Mitte der 1930er Jahre aus ihren traditionellen Tätigkeiten als Wandergewerbetreibende gedrängt, dadurch ihrer ökonomischen Existenzgrundlage beraubt und schließlich vertrieben worden. Vgl. Gress (wie Anm. 1).
- 5 Vgl. Gilad Margalit: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001, S. 83ff.
- 6 Zeitzeugenbericht von Lore Georg, in: Daniel Strauß (Hg.): ... weggekommen. Berichte und Zeugnisse von Sinti, die die NS-Verfolgung überlebt haben, Berlin 2000, S. 68–77, hier S. 76.
- 7 Vgl. Zeitzeugenbericht von Renate Meinhardt, in: Strauß (wie Anm. 6), S. 86–91, hier S. 90.
- 8 Ebd.
- 9 Vgl. Anja Reuss: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit, Berlin 2015, S. 146–151.
- 10 Vgl. Juliane Tatarinov: Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2015; Josef Bura: Die unbewältigte Gegenwart. „Zigeunerpolitik“ und alltäglicher Rassismus in der Bundesrepublik, in: Rudolph Bauer et al. (Hgg.): Sinti in der Bundesrepublik. Beiträge zur sozialen Lage einer verfolgten Minderheit, Bremen 1984, S. 9–84, hier S. 21.
- 11 Vgl. Vanessa Hilss: Sinti und Roma. „Nicht aus Gründen der Rasse verfolgt“? Zur Entschädigungspraxis am Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe, Karlsruhe 2017, S. 78ff.
- 12 Vgl. Margalit (wie Anm. 5), S. 127–138.
- 13 Zeitzeugenbericht von Otto Georg, in: Strauß (wie Anm. 6), S. 78–81, hier S. 80.
- 14 Das „Reisen in Horden“ war nach § 2 der Verordnung vom 19.11.1863 strafbar. Bereits jede Form des gemeinsamen Reisens nicht verwandter Personen konnte darunterfallen. Vgl. Schreiben des badischen Innenministeriums an die Bezirksämter, 19.7.1899, Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) 527, Zug. 2001–38, 1; Michael Schenk: Rassismus gegen Sinti und Roma. Zur Kontinuität der Zigeunerverfolgung innerhalb der deutschen Gesellschaft von der Weimarer Republik bis in die Gegenwart, Frankfurt am Main 1994, S. 223.
- 15 Vgl. Esther Sattig: Vorurteile und Feindbilder als Prämissen des Völkermords. Diskriminierung und Verfolgung der „Zigeuner“ nach der Reichsgründung 1871, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 64, 2016, H. 3, S. 235–257, hier S. 238–241; Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996, S. 77–175.
- 16 Anonymes Schreiben von einigen Bewohnern der Pfaffengasse an die Landesgendarmerie Regierung Stuttgart, 23.1.1948, GLA 527, Zug. 2001–38, 1.
- 17 Polizeidirektion der Stadt Heidelberg, Kriminalpolizei an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung, 23.2.1948, GLA 527, Zug. 2001–38, 1.
- 18 Zur Vertreibung der Heidelberger Sinti unter dem NS-Regime siehe Gress (wie Anm. 1).
- 19 Vgl. Sattig (wie Anm. 15); dies.: Das Zigeunerlager Ravensburg Ummenwinkel. Die Verfolgung der oberschwäbischen Sinti, Berlin 2016.
- 20 So wurde z.B. Leo Karsten, der von 1939 bis 1944 die „Zigeunerleitstelle“ des Polizeiprä-

- sidiums Berlin geleitet hatte, nach 1945 Leiter der „Landfahrerpolizeistelle“ Karlsruhe. Auch diese hatte ihren Vorläufer in der 1922 eingerichteten „Dienststelle für Zigeunerfragen“ am badischen Landespolizeiamt Karlsruhe. Vgl. Romani Rose: Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus als Chance für die rechtsstaatliche Behandlung von Minderheiten, in: Bundeskriminalamt (Hg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe, Köln 2008, S. 125–142, hier S. 129; Satig (wie Anm. 15), S. 235f.
- 21 Vgl. Karola Fings: Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945, in: Oliver von Mengersen (Hg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, Bonn 2015, S. 145–164; Frank Reuter: Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus, Bremen 2012, S. 127–143.
 - 22 Vgl. Margalit (wie Anm. 5), S. 124f.
 - 23 Schreiben des Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe, Abteilung Innere Verwaltung an das Innenministerium Stuttgart, 22.7.1947, GLA 527, Zug. 2001-38, 1.
 - 24 Vgl. Margalit (wie Anm. 5), S. 87.
 - 25 Diese Ausweise wurden nach einem von der Landesorganisation der politisch Verfolgten und der amerikanischen Militärregierung getroffenen Beschluss im Jahr 1946 herausgegeben und galten als Voraussetzung für die Unterstützung durch die KZ-Betreuungsstellen. Vgl. Hilss (wie Anm. 11), S. 80.
 - 26 Schreiben des Polizeikommissariats Heidelberg an die Landespolizei-Direktion in Karlsruhe, 8.7.1947, GLA 527, Zug. 2001-38, 1.
 - 27 Schreiben des Innenministeriums Stuttgart an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung, Karlsruhe, 22.1.1948. Die im Runderlass vom 8.12.1938 angeordnete „Unterdrückung der Zigeuner aus rassischen Gründen“ wurde als zu offensichtlich beurteilt und die Verordnung vom 11.1.1939 als nicht mit Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes vereinbar. Vgl. Schreiben des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung, Karlsruhe an Landratsämter, Stadtverwaltungen, 19.1.1950; Schreiben des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung, Karlsruhe an das Badische Ministerium des Innern, 11.2.1950, GLA 527, Zug. 2001-38, 1. Jedoch scheint die badische Verordnung von 1939 dennoch weiter Anwendung gefunden zu haben, da sich das Polizeipräsidium Karlsruhe noch 1966 gegen die Aufhebung der Verordnung von 1939 aussprach. Vgl. Schreiben des Polizeipräsidiums Karlsruhe an das Regierungspräsidium Nordbaden, 22.4.1966, GLA 527, Zug. 2001-38, 1.
 - 28 Vgl. Schreiben des Landesamts für Kriminal-Erkennungsdienst und Polizeistatistik – Außenstelle Karlsruhe an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung, Karlsruhe, 23.3.1948, GLA 527, Zug. 2001-38, 1.
 - 29 Schreiben des Präsidenten des Landesbezirks Baden (wie Anm. 27).
 - 30 Der Begriffsaustausch wurde jedoch lediglich als semantische Tarnung vorgenommen, um rassistische Verstöße gegen das Grundgesetz verschleiern zu können. Vgl. Margalit (wie Anm. 5), S. 102–109.
 - 31 Schreiben des Präsidenten des Landesbezirks Baden (wie Anm. 27).
 - 32 Erlass des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA), Stuttgart, 23.7.1953, GLA 527, Zug. 2001-38, 1; vgl. Schenk (wie Anm. 14), S. 375.
 - 33 Nachdem 1953 vom bayerischen Landtag eine sogenannte „Landfahrerordnung“ erlassen worden war, fürchteten die kommunalen Polizeibehörden in Baden-Württemberg eine Abwanderung von betroffenen Personen ins Nachbarland. Vgl. Margalit (wie Anm. 5), S. 101–115; GLA 527, Zug. 2001-38, 2; Vorentwurf einer Verordnung über das „Umherziehen von Landfahrern“, angefertigt vom Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg, 12.05.1955, Hauptstaatsarchiv (HSA) Stuttgart, EA 2/303 Bü 617. 1957 lehnte der baden-württembergische Landtag ein solches Sondergesetz jedoch ab, da der Verwaltungsaufwand zu groß sei und sich das LKA „des Problems bereits seit längerer Zeit angenommen habe“ mit der erkennungsdienstlichen Sondererfassung der Minderheit. Abteilung III an den Herrn Ministerialdirektor, 24.10.1961, HSA, EA 2/303 Bü 617.
 - 34 So betrug dieser 1959 nur 0,09 Prozent. Vgl. Margalit (wie Anm. 5), S. 113.
 - 35 Vgl. Bura (wie Anm. 10), S. 19f.; Fernschreiben der Landespolizeidirektion Nordbaden,

- 16.11.1971, GLA 527, Zug. 2001-38, 1; Romani Rose: Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland, Heidelberg 1987, S. 38ff., 1341–44. Erst seit 2010 sind auf Sinti und Roma bezogene Umschreibungen offiziell nicht mehr Gegenstand polizeilicher Datenverarbeitung. Vgl. Andrej Stephan: „Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel“ – BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und „Sprachregelungen“, in: Imanuel Baumann et al. (Hgg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011, S. 247–312, hier S. 272f.
- 36 Zur Wiedergutmachungspraxis gegenüber Sinti und Roma in Baden, darunter auch Einzelfälle aus Heidelberg, siehe Hilss (wie Anm. 11).
- 37 Zur Deportation 1940 vgl. Gress (wie Anm. 1), S. 180; Romani Rose: „Der Abtransport ging glatt vonstatten“, abrufbar unter: www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/58645/Maideportation.pdf, (Stand: 11.05.2016).
- 38 Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums, Stuttgart, 10.11.1951, Nr. 15, Bekanntmachungen der Abteilung VI – Wiedergutmachung, Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner, Runderlaß E41, Nr. 202/2757, 11.07.1951, S. 105, HSA Stuttgart, EA 2/303 Bü 617; vgl. Hilss (wie Anm. 11), S. 86ff.
- 39 Vgl. ebd.; Margalit (wie Anm. 5), S. 144f.
- 40 Die seit dem 1. März 1943 erfolgenden Deportationen von Sinti und Roma in das „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz-Birkenau ließen sich nicht mehr als sog. „sicherheitspolitische“ Maßnahme verschleiern und mussten als Verfolgung „aus Gründen der Rasse“ anerkannt werden. Vgl. Katharina Stengel: Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren, Frankfurt am Main 2004, S. 57–75.
- 41 Urteil des Bundesgerichtshofes, 7.1.1956, in: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.): Doppelter Unrecht – eine späte Entschuldigung, Eggenstein 2016, S. 58–67, hier S. 62. Erst fast 60 Jahre später entschuldigte sich Bundesgerichtshofpräsidentin Bettina Limperg bei einem Besuch des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg offiziell für das rassistische Grundsatzurteil. Vgl. „BGH-Präsidentin schämt sich für Richter aus den Fünfzigern“, Spiegel-Online, 12.3.2015, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/sinti-und-roma-bgh-distanziert-sich-von-historischem-urteil-a-1023256.html> (Stand: 15.8.2017).
- 42 Vgl. Fings (wie Anm. 21).
- 43 Darunter ihre Eltern Lisetta und Anton Rose sowie Vinzenz kleine Tochter.
- 44 Oskar Rose war der einzige seiner Familie, der durch ein Leben im Untergrund einer KZ-Inhaftierung entgehen konnte. Unter dem Pseudonym Alexander Adler hatte er 1943 verblich versucht, die katholische Kirche zu einem Eingreifen gegen die NS-Verbrechen gegenüber Sinti und Roma zu bewegen. Von einem abgelegenen Versteck im Heidelberger Stadtwald aus hatte er die Befreiung seines Bruders aus dem KZ-Außenlager Neckar-Elz 1944 geplant und organisiert. Vgl. Antonia Leugers: „die Kirche soll einschreiten“. Hilferufe von Sinti und Roma angesichts ihrer Deportation 1943, in: *theologie.geschichte*, 8/2013, abrufbar unter: <http://universaar.uni-saarland.de/journals/index.php/tg/article/view/548/587> (Stand: 17.8.2017); Frank Reuter: Flucht und verweigerter Hilfe: Anton Reinhardt und Oskar Rose, in: Angela Borgstedt et al. (Hgg.): Widerstandsbiographien im Südwesten, Stuttgart, im Erscheinen; Sina Burkhard: Vinzenz Rose, in: Anita Awosusi, Andreas Pflöck: Sinti und Roma im KZ Natzweiler-Struthof. Anregungen für einen Gedenkstättenbesuch, Heidelberg 2006, S. 71–74.
- 45 Robert Ritter war einer der bekanntesten Schreibtischtäter des Völkermords. Die von ihm geleitete Rassenhygienische Forschungsstelle am Reichsgesundheitsamt hatte unter dem NS-Regime in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei die Selektion von „Zigeunern“ unter „rassischen“ Gesichtspunkten durchgeführt sowie die pseudowissenschaftliche Grundlage für die Zwangssterilisation und Ermordung tausender Sinti und Roma geliefert. Vgl. Tobias Schmidt-Degenhard: Vermessen und Vernichten. Der NS-„Zigeunerforscher“ Robert Ritter, Stuttgart 2012, S. 151–197; Karola Fings: Die „gutachtlichen Äußerungen“ der Rassenhygienischen Forschungsstelle und ihr Einfluss auf die nationalsozialistische Zigeunerpolitik, in: Michael Zimmermann (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 425–459.
- 46 Vgl. Schreiben von Peter Layer an Oskar Rose, 8.12.1947, sowie weitere Dokumente in: Anita Geigges, Bernhard W. Wette: Zigeuner heute. Verfolgung und Diskriminierung in

- der BRD, Bornheim-Merten 1979, S. 365–374.
- 47 Anderen Autoren zufolge sei der Verein bereits 1956 gegründet worden, jedoch findet sich ein Eintrag im Vereinsregister erst 1958. Zu vermuten ist, dass das BGH-Urteil 1956 Anlass für eine zunächst informelle Gründung war. Vgl. Burkhard (wie Anm. 44), S. 74; Statut zur Anmeldung des Vereins im Vereinsregister, 25.12.1958, Archiv Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (AZDSR), Ordner RA-Akten, Prof. Ehrhardt.
- 48 Statut (wie Anm. 47).
- 49 Vgl. Geigges, Wette (wie Anm. 46), S. 375; Volker Hedemann: „Zigeuner“! – Zur Kontinuität der rassistischen Diskriminierung in der alten Bundesrepublik, Hamburg 2007, S. 180f.
- 50 Aufruf des Zentral-Komitees der Sinti West-Deutschlands, um 1972, Digitalisiertes Archiv des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma (DAZDSR), 1972. Gemeint war vermutlich die SPD. In einem Schreiben an den amtierenden Bundeskanzler Willy Brandt gaben sie an, „den Mitgliedern unserer Organisation die Wahl ihrer Partei empfohlen“ zu haben, da „die SPD die Partei der Schwachen, der Unterdrückten und der Unterprivilegierten“ sei. Das Schreiben blieb jedoch unbeantwortet. Schreiben des Zentral-Komitees der Sinti an Bundeskanzler Willy Brandt, 11.12.1972, DAZDSR, 1972.
- 51 Zudem erlitt ein Polizist einen Schädelbruch und ein weiterer wurde leicht verletzt. Vgl. Schwer verletzt Polizist erschöß Zigeunervater, Rhein-Neckar-Zeitung (RNZ), 2.6.1973; Schreiben der Polizeidirektion Heidelberg an das Regierungspräsidium Karlsruhe, 23.2.1979, GLA 527, Zug. 2001-38, 2.
- 52 Ebd.
- 53 In der Quelle wird die alternative Schreibweise „Cinti“ verwendet, die heute jedoch weniger üblich ist. Vgl. ebd.
- 54 Offener Brief des Verbandes der Sinti Deutschlands e.V. an den Minister des Innern von Baden-Württemberg, 15.6.1973, GLA 527, Zug. 2001-38, 2. Der Brief wurde zudem am 19.6.1973 in der RNZ und dem Heidelberger Tageblatt veröffentlicht.
- 55 „Zigeuner protestieren gegen Diskriminierung“, RNZ, 19.06.1973.
- 56 Schreiben des baden-württembergischen Innenministeriums an den Verband der Sinti Deutschlands e.V., 15.8.1973, GLA 527, Zug. 2001-38, 2.
- 57 Die vorliegenden Quellen zeigen, dass beide Seiten sich voneinander bedroht gefühlt hatten. Dies lässt sich zurückführen auf die mangelnde gesellschaftliche Aufklärung über die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma sowie auf eine fehlende Kenntnis der Auswirkungen von Antiziganismus. Vgl. Urteile im Zigeuner-Prozess verkündet, RNZ, 8.3.1974; Massive und lebensbedrohliche Tötlichkeit, RNZ, 9.3.1974.
- 58 Rose (wie Anm. 35), S. 89.
- 59 Vgl. Pogrom. Zeitschrift für bedrohte Völker 68/1979, S. 4; Gesellschaft für bedrohte Völker: Arbeitsbericht 1978/79, S. 11.
- 60 Kirman Zülch: In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek bei Hamburg 1979.
- 61 Vgl. Daniela Gress: The beginnings of the Sinti and Roma Civil Rights Movement in the Federal Republic of Germany, in: Jan Selling et al. (Hgg.): Antiziganism - What´s in a Word?, Newcastle upon Tyne 2015, S. 48–60.
- 62 Bereits zu Beginn der 1960er Jahre hatte der Anwalt der Familie das bayerische LKA aufgefordert, diese diskriminierenden Einträge zu löschen, die Kopien blieben aber weiter in der Entschädigungsakte. Schreiben von Rechtsanwalt Peter Rupp an das Bayerische Landeskriminalamt, 24.10.1963, in: Pressemappe zur Presseerklärung des VDS, 25.2.1980, DAZDSR, 1980 Hungerstreik; Geigges, Wette (wie Anm. 46), S. 376–380.
- 63 Presseerklärung der Gesellschaft für bedrohte Völker, 10.7.1979, DAZDSR, 1979.
- 64 Vgl. Karola Fings, Frank Sparing: Vertuscht, verleugnet, versteckt. Akten zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma, in: Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, 12/1995, S. 181–201; Josef Henke: Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivische Probleme bei der Überlieferungsbildung zur Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich, in: Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte, 1/1993, S. 61–77.
- 65 Schreiben des VDS an den Leitenden Polizeidirektor Kohler, Polizeidirektion Heidelberg, 10.12.1980, GLA 527, Zug. 2001-38, 2.
- 66 Handschriftlicher Vermerk auf Rückseite des Schreibens der Polizeidirektion Heidelberg an die Landespolizeidirektion Karlsruhe, 18.12.1980, GLA 527, Zug. 2001-38, 2.

- 67 Schreiben der Landespolizeidirektion Karlsruhe an den VDS, 16.2.1981, GLA 527, Zug. 2001-38, 2.
- 68 Die Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit erfolgte mit einer Auslegungserklärung der Bundesregierung im Zuge der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten am 11. Mai 1995, das seit 1998 als Bundesgesetz gilt. Seit dieser völkerrechtlich bindenden Erklärung gilt für die deutschen Sinti und Roma das Recht des Minderheitenschutzes. Auf dieser Grundlage konnten der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie zahlreiche Landesverbände der Minderheit in vielen Bundesländern Minderheitenschutzstandards und Kulturförderung erreichen.
- 69 Sebastian Lotto-Kusche: Spannungsfelder im Vorfeld der Anerkennung des Völkermords an den Sinti und Roma. Das Gespräch zwischen dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und der Bundesregierung am 17.3.1982, in: Marco Brenneisen et al. (Hgg.): Stigmatisierung – Marginalisierung – Verfolgung, Berlin 2015, S. 224–243.
- 70 Für einen Kurzüberblick zu weiteren Ergebnissen der Bürgerrechtsarbeit siehe: Daniela Gress, Jonathan Mack et al.: 45 Jahre Bürgerrechtsarbeit deutscher Sinti und Roma. Katalog zur Ausstellung, Heidelberg 2017.
- 71 Presseerklärung des VDS, in: Der Schritt zur Verständigung, die tageszeitung, 17.4.1980.
- 72 Rose (wie Anm. 35), S. 181.
- 73 Stenographischer Bericht des Bayerischen Landtags, 66. Sitzung, 17.7.1980, S. 4.
- 74 Herbert Heuß: Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 1, 1992, S. 152–159; Freudenberg Stiftung: 20 Jahre Freudenberg Stiftung 1984-2004, Weinheim 2004, S. 30f., abrufbar unter: http://www.freudenbergstiftung.de/files/stiftungsbericht_20jahre.pdf (Stand: 15.8.2017).
- 75 Ansprache des Bundespräsidenten Prof. Dr. Roman Herzog anlässlich des Festakts zur Einweihung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma, 16.3.1997, abrufbar unter: <http://www.sintiundroma.de/zentrum/ueber-uns/festakt-zur-eroeffnung.html> (Stand: 28.9.2017).
- 76 Die Forschungsstelle Antiziganismus wird vom baden-württembergischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gefördert auf Grundlage des 2013 zwischen dem Land und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma geschlossenen Staatsvertrags. Vgl. Staatsvertrag, Bildung und Kultur: Zur aktuellen Lage der Sinti und Roma in Baden-Württemberg, Interview mit Daniel Strauß, in: Peter Steinbach et al. (Hgg.): Entrechtet – verfolgt – vernichtet. NS-Geschichte und Erinnerungskultur im deutschen Südwesten, Stuttgart 2016, S. 328–332.